

Stand: 22.11.2021

Hinweise an Zuwendungsempfänger der Kulturstiftung, die im Haushaltsjahr 2021 von erneuten Absagen/Ausfällen aufgrund der Corona-Pandemie betroffen sind

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und der aktuellen Regelungen in der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 ist die Öffnung von Kultureinrichtungen untersagt. Alle ab dem 22. November 2021 geplanten Veranstaltungen und Vorhaben können daher nicht wie ursprünglich geplant stattfinden. Die Kulturstiftung wird in jedem Einzelfall mit dem jeweiligen Zuwendungsempfänger angemessene Lösungen finden. Mit diesem Informationsblatt sollen verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt werden:

1. Verschiebung der Projektdurchführung

Eine Verschiebung der Durchführung eines geförderten Projekts auf einen späteren Zeitpunkt in das erste Halbjahr des Jahres 2022 ist unproblematisch möglich. Bitte übersenden Sie der Kulturstiftung unter Angabe des Aktenzeichens einen aktualisierten Zeitplan sowie ggf. einen aktualisierten Finanzierungsplan. Sie erhalten anschließend einen Änderungsbescheid.

Die Planung des Vorhabens einschließlich der einzugehenden Verpflichtungen ist durch den Zuwendungsempfänger im Jahr 2021 abzuschließen. Die Fördermittel sind spätestens im Dezember 2021 bei der Kulturstiftung abzurufen. Letzter Zahltag ist der 10.12.2021.

Es gilt eine verlängerte Mittelverwendungsfrist von fünf Monaten nach Auszahlung der Zuwendung.

2. Änderung des Förderzwecks

Sofern eine zeitliche Verschiebung des ursprünglich geplanten Projekts nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit, die Zuwendung für einen anderen, vergleichbaren Förderzweck umzuwidmen. Notwendig ist hierfür die Vorlage einer aktualisierten Projektbeschreibung des geänderten Vorhabens sowie eines ausgeglichenen Finanzierungsplans.

Die Kulturstiftung wird anschließend die Unterlagen prüfen und ggf. die Umsetzung des Projekts in veränderter Form genehmigen.

3. Absage des Projekts

Im Fall einer endgültigen Absage des Projekts lässt sich der Zweck nicht mehr verwirklichen. Im Einzelfall können alle nachweislich entstandenen Vorbereitungskosten und Verpflichtungen für das abgesagte Vorhaben als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und gefördert werden, wenn diese im Vertrauen auf die Durchführung und Erreichung des Zweckes erforderlich gewesen sind. In diesem Zusammenhang können auch anfallende Stornierungskosten und Honorarausfallvereinbarungen gefördert werden. Der Kulturstiftung ist unverzüglich eine vollständige Auflistung aller bis zur Projektabsage entstandenen Ausgaben und Einnahmen des Vorhabens mit einer Zusicherung der Notwendigkeit der Ausgaben vorzulegen.

Der Zweckempfänger wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Kenntnis der Absage des Projekts keine neuen Verpflichtungen eingehen darf. Diese werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt. Außerdem besteht die Verpflichtung des Zweckempfängers, geeignete Anpassungsmaßnahmen zu treffen, um die Ausgaben aufgrund der Absage des Projekts möglichst gering zu halten.